



Die **Grabgemeinschaftsanlagen** unterliegen besonderen **Gestaltungsvorschriften**, welche nachfolgend aufgeführt sind:

Allgemein

Die Grabgemeinschaftsanlagen sind einheitlich gestaltet und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten. Somit entfällt die Grabpflege für die Hinterbliebenen. An den Gräbern selbst darf nichts hinterlegt werden; für die Ablage von Blumen, Gestecken und sonstigen Erinnerungsgaben stehen allgemeine (Gedenk-) Flächen zur Verfügung. Sofern trotzdem eine Ablage von z. B. Grablichtern, Engel, etc. erfolgt, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, die Erinnerungsgaben auf den dafür vorgehaltenen Flächen abzulegen oder ggf. auch zu entfernen.

Die Gräber können mit einem Namensträger versehen (Name der verstorbenen Person und deren Lebensdaten) oder aber auch anonym geführt werden.

Friedhof Urberach

In den Gemeinschaftsanlagen werden ausschließlich Gräber für Urnenbeisetzungen vergeben. Sie werden für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) vergeben.

Sofern ein Namensträger (Tafel aus Bronzeguss, 15,0 x 15,0 x 0,6 cm) erwünscht ist, wird dieser an der hierfür vorgesehenen Natursteineinfassung angebracht. Die Namensträger für die ab 2016 errichteten Urnengemeinschaftsanlagen, den sog. Insellösungen, sind als Schriftzüge aus gegossenen Bronzebuchstaben oder -ziffern vorgegeben. Es sind nur die Angabe der Lebensdaten der verstorbenen Person erlaubt. Die Schriftzüge in den Schriftarten „Siehler“ oder „Lorenz“ werden auf der für das entsprechende Grab vorgesehenen Namensstele aufgesetzt. Die Höhe der Schriftzüge ist so zu wählen, dass bei Einzelgräbern das Maß von 14 cm nicht überschritten wird. Bei Doppelgräbern (2 Urnen) können bis zu 7 Schriftzüge angebracht werden. Es steht dann ein Höhenmaß von max. 30 cm zur Verfügung. Für die Beschaffung sowie Anbringung der Namensträger ist von der nutzungsberechtigten Person ein Steinmetzbetrieb zu beauftragen.

Zu den Urnengemeinschaftsanlagen zählen auch die sog. **Baumgräber**, zu denen keine Flächen für das **Ablegen von Blumen, Erinnerungssymbolen und das Abstellen von Grablichtern gehören**, weshalb eine „Gestaltung“ dieser Gräber nicht möglich ist. Ausnahmeregelungen gelten lediglich an Gedenk- und Feiertagen.

Friedhof Ober-Roden

In der Grabgemeinschaftsanlage hinter der Trauerhalle werden Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen vergeben. In der in 2019 errichteten (Stelen-) Anlage können nur Urnen beigesetzt werden.

Die Gräber für Urnenbeisetzungen werden für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) vergeben. Sofern ein Namensträger erwünscht ist, wird dieser an dem hierfür vorgesehenen Steinquader oder der Stele angebracht. Die Gräber für Erdbestattungen werden für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht) vergeben. Ist ein Namensträger erwünscht, wird dieser an dem hierfür vorgesehenen Steinquader angebracht.

Die Beschaffung sowie Anbringung der Namensträger erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung und wird der nutzungsberechtigten Person gesondert in Rechnung gestellt.



— S T A D T —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

In der Grabgemeinschaftsanlage dienen, für Urnenbeisetzungen Efeublätter und für Erdbestattungen Rosenblätter aus Bronzeguss, als Namensträger. In der Stelenanlage, in der ausschließlich Urnen beigesetzt werden, werden Rosenblätter als Bronzeguss als Namensträger angebracht